ЛИФЛЯНДСКИХЪ
ГУБЕРНСКИХЪ ВѢДОМОСТЕЙ
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländischen
Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Montag, 17. Сентября 1858. № 107. Mittwoch, den 17. September 1858.

Bemerkenswerthe Ereignisse im Gouvernement Livland in der 1. Hälfte des August-Monats 1858.

Feuerschäden. Es brannten ab: am 3. Juli im Rigaschen Kreise unter dem Gute Ringenberg das Wohnhaus und die Riege im Gesinde Pluike durch den Blitz, der Schaden beträgt 218 Rbl. 55 Kop. S.; am 9. Juli im Walkschen Kreise unter dem Gute Alt-Laitzen die Riege, Kleete und der Viehstall im Gesinde Sengeden durch Unvorsichtigkeit, der Schaden wird auf 357 Rbl. S. abgeschätzt; am 3. Juli im Walkschen Kreise unter dem Gute Merhof die Riege im Gesinde Karnit durch den Blitz, der Schaden beläuft sich auf 150 Rbl. S.; am 24. Juli in demselben Kreise unter dem Gute Uelzen die Scheuer und das Dach der Ziegelbrennerei auf dem Beigute Onte, der Schaden wird auf 500 Rbl. S. geschätzt; am 24. Juli im Werroschen Kreise unter dem Gute Kachkowa im Dorfe Groß-Werk drei Wohnhäuser mit allen Nebengebäuden, der Schaden beträgt 1900 Rbl. S.; am 19. Juli im Rigaschen Kreise unter dem Gute Ringenberg der Wald in einer Ausdehnung von 5 Quadrat-Werst; am 1. Aug. im Wolmarschen Kreise unter dem Gute Kaugershof das Wohnhaus und die Badstube im Gesinde Semmes Rampeck aus noch unbekannter Veranlassung, der Schaden beläuft sich auf 650 Rbl. S.; am 2. August im Rigaschen Kreise unter dem Gute Stahlenhof der Wald in einer Ausdehnung von 360 Quadrat-Dessätinen; am 11. Aug. unter dem Gute Lennewaden auf dem Beigute Annenhof der Viehstall und 3 Scheuern aus noch unbekannter Veranlassung, der Schaden beläuft sich auf 1592 Rbl. S.

Epidemische Krankheiten. Zum 1. Aug. waren an an der Cholera Erkrankten in Behandlung verblieben 38, bis zum 21. August kamen hinzu 641, genasen 293, starben 259 und verblieben in Behandlung 127.

Plötzliche und gewaltsame Todesfälle. Es ertranken durch eigene Unvorsichtigkeit: am 22. August im Walkschen Kreise unter dem Gute Resak der taubstumme, 4jährige Sohn des dasigen Müllers Daniel Dischler, Julius im dasigen Bache; am 25. Juli im Wolmarschen Kreise unter dem Gute Puickeln der Bauer Marthin Ahboling beim Baden im dasigen See; am 31. Juli im Rigaschen Kreise unter dem Gute Römershof die zu Jacobstadt angeschriebene Arbeiterin Agasja Kleisetnikow beim Baden in der Düna; am 3. August im Wolmarschen Kreise unter dem Gute Raiskum der Diener des Baron B., Friedrich Freyberg, beim Baden im dasigen See; am 9. August in der Mitauschen Vorstadt Riga's der Schlosserlehrling Adolph Osarschinsky, 18 Jahr alt, im Festungsgraben; am 9. August in der Stadt Pernau der zum Gute Kerstenhof angeschriebene Max Kudebo, 30 J. alt, beim Baden im Pernau-Flusse. Am 4. August erstickte in der Stadt Dorpat der zum Gute Rathshof angeschriebene Bauer Jaan Lattik, 45 J. alt, an einem Stücke Fleisch, welches demselben beim Mittagsessen im Halse stecken blieb.

Gefundene Leichname. Am 15. August fand man in der Moskauschen Vorstadt Riga's den Leichnam des verabschiedeten Gemeinen vom Mitauschen innern Garnison-Bataillon Iwan Wassiljew Marunikow und am 17. August in der St. Petersburger Vorstadt Riga's den Leichnam eines unbekannten Menschen.

Versuchter Selbstmord. In der Mitauschen Vorstadt Riga's durchschnitt sich am 11. August mit einem Messer der hiesige Arbeiter Karl Swilne, 70 Jahr alt, den Hals, wurde jedoch durch schleunige ärztliche Hilfe gerettet und zur weiteren Heilung in's Krankenhaus gebracht.

Diebstähle. Im Livl. Gouvernement wurden im Laufe der 1. Hälfte des August-Monats 7 Diebstähle verübt und betrug der Werth des Gestohlenen 312 Rbl. 75 Kop. S.

Selbstmord. Am 16. August erhängte sich im Rigaschen Patrimonialgebiete im Walde des Gutes Dreylingsbusch der zum Gute Engelhardtshof angeschriebene Indrik Indriksohn.

Kindesmord. Am 13. August vergrub die zum Gute Ritau angeschriebene Bäuerin Trine Prey ihr unehelich geborenes lebendiges Kind im Sande.

Schifffahrt.

Im Rigaschen Hafen langten vom 4. bis zum 20. August 142 Schiffe an und zwar beladen mit verschiedenen Waaren: 7 engl., 4 holl., 4 hannov., 3 russ., 3 lüb., 7 preuß., 7 mekl., 2 dän., 2 schwed., 5 norw., und mit Ballast: 14 engl., 7 holl., 3 hannov., 19 russ., 17 preuß., 16 mekl., 13 dän., 1 schwed., 4 norw., 1 franz., 1 hamb. und 2 oldenb.

Es verließen in derselben Zeit den Hafen 136 Schiffe und zwar mit verschiedenen Waaren beladen: 22 mekl., 18 engl., 3 schwed., 17 hannov., 7 preuß., 5 franz., 22 russ., 15 holl., 2 lüb., 16 dän. und 9 norw.

Im Pernauschen Hafen langten vom 1. bis zum 18. August 5 Schiffe mit verschiedenen Waaren beladen an und zwar: 3 engl., 1 dän. und 1 preuß. und verließen denselben mit Gütern beladen 1 russ. und 1 engl. Schiff.

Im Arensburgschen Hafen langten zwischen dem 4. und 18. August keine Schiffe an und verließen denselben auch keine.

Ueber Anzucht der Sommerlevkoyenpflanzen.

(Schluß.)

Man säet den Samen in mehr flache als hohe Töpfe, deren Boden zum bessern Wasserabzuge zollhoch mit grobem Kiessand oder zerkleinerten Scherben bedeckt wird, in eine gut zersetzte, lockere und dabei leichte Erde, welche aus gleichen Theilen Compost- oder Düngererde und Laub- oder Walderde bestehen kann, und der man noch etwas reinen Sand beimischt. Anstatt der Düngererde ist auch die Erde von über Winter gelegenen Maulwurfs-Hügeln fruchtbarer Wiesen mit Vortheil zu verwenden. Die Benennungen der Erdarten sind freilich in Bezug auf die verschiedenen Gegenden sehr relativ und es muß immer die eigene Erfahrung den besten Maßstab für die Wahl und Zusammensetzung abgeben.

Man kann die Samen ziemlich eng und in einem 5" weiten Topf mindestens 100 Korn aussäen. Es versteht sich von selbst, daß man auch größere Töpfe verwenden kann. Nachdem die Samen 1/8" mit Erde übersiebt und mit einer feinen Bause angegossen sind, stellt man die Töpfe in ein geheiztes Local in die Nähe des Ofens und bedeckt sie mit Löschpapier, um das zu schnelle Austrocknen und Verhärten der Oberfläche zu verhüten. Die Pflänzchen werden in wenigen Tagen zum Vorschein kommen; man muß deshalb täglich mehrere Male nachsehen, theils um die trocknen Töpfe zu begießen, oder die aufgehenden Pflänzchen sogleich an's Licht, am Besten in sonnige Fenster ungeheizter Localitäten zu placiren, wo sie dann trockner gehalten werden müssen, jedoch nie so sehr, daß sie trauern. Sind sie in separaten Farben gesäet, was immer das Zweckmäßigste ist, so wird man noch die interessante Beobachtung machen, daß nie alle zugleich keimen; Karmin, Fleischfarben und Rosa keimen meist zuerst, Dunkelblau bildet hingegen immer den Nachzügler.

Sind die Pflänzchen nun so weit vorgeschritten, daß sich die Samenlappen gehörig ausgebildet haben und die eigentlichen Blätter anfangen sich zu zeigen, so piquirt man sie zollweit in transportable Kästen von höchstens 4 Zoll innerer Höhe, was bei einiger Uebung leicht und schnell geht. Die Kästen werden von gleicher Erde, wie bei der Aussaat verwendet wurde, die jedoch hier weniger leicht zu sein braucht, locker und eben voll gefüllt: man fängt an der linken Seite an und pflanzt reihenweise so, daß man immer von der rechten Seite her die Erde leicht andrückt. Die Samenlappen müssen ziemlich auf die Erde aufzuliegen kommen, und die zu langen Wurzeln abgekneipt werden, wodurch sie genöthigt werden, eine Menge Faserwurzeln zu bilden. Durch das Pflanzen wird die Erde so weit eingedrückt, daß sich ein kleiner Rand zum Angießen bildet, und nachdem dies mit der Brause geschehen, stellt man sie einige Tage schattig in geschlossenen Raum, dann aber lüfte man fleißig oder stelle sie bei gelindem sonnigen Wetter ganz in's Freie, gieße nur bei völliger Trockenheit, womöglich immer des Morgens, und schütze sie nur bei zu erwartenden Frösten des Nachts. Bei solcher Behandlung werden sie bald zu starken und gesunden Pflanzen aufwachsen.

So umständlich dieses Verfahren auf den ersten Blick auch scheinen mag, so ist es dies im Verhältniß zum Vortheil, den es gewährt, in der That nicht, denn auf diese Weise erzogene Pflänzlinge kann man in sonniger Mittagsstunde in's freie Land verpflanzen, ohne daß eine einzige verwelkt oder ausbleibt; man muß nur beim Herausnehmen dieselben mit einem Nummerholze oder Messer unterstechen und heben, damit an ihren reichgebildeten Saugwurzeln so viel Erde als möglich hängen bleibt; eine solche Pflanzung wächst auch den Erdflöhen bald aus den Zähnen.

Für den Bedarf im Großen, oder wenn sonst Mistbeete zu Gebote stehen, wird man es zwar immer vorziehen, die Levkoyenpflanzen in solchen zu ziehen, und es ist auch hier eine gut zersetzte, mehr leichte und die Feuchtigkeit nicht lange behaltende Erde die geeignetste. Man kann auch, wenn man glaubt, die Pflänzchen nicht vor dem Umfallen bewahren zu können, die Samen sehr dünn und mit andern, welche zu ihrer Entwicklung längere Zeit als die Levkoyen bedürfen, untersäen, wie z. B. Astern, Majoran, Sellerie und verschiedene andere, die dann, nachdem die zuerst ausgebildeten Levkoyen entfernt sind, Raum und Zeit haben, um auch noch zu starken Pflänzlingen heranzuwachsen.

Neben der Aussaat in's Mistbeet säe ich jährlich ein Sortiment auf obige Weise in Töpfe und verwende die dadurch erzielten Pflanzen in der Regel zur Samenzucht in Töpfen, da sie beim Verpflanzen im Wachsthum nicht aufgehalten werden und deshalb auch zeitiger blühen. Auch Herbst-, Kaiser- und Winterlevkoyen gewähren, auf solche Weise behandelt, dem Blumenfreund die größten Vortheile.

In der zarten Jugend der Pflänzchen, wo das Piquiren nur vorzunehmen ist, sind sie gar nicht so empfindlich für dasselbe, ja es gereicht ihnen in jeder Hinsicht zum bessern Gedeihen. So kann man auch mit allen andern Sommergewächsen verfahren, welche in enger Gemeinschaft nur spindlige Schwächlinge werden, wie z. B. die Elichrysum, Salphiglossis, Petunien, Anlonsoen und dergleichen; nur braucht man hier nicht gerade transportable Kästen; sondern man kann sie in geleerte Mistbeete, deren Oberfläche selbstverständlich gelockert und mit frischer Erde versehen wird, oder bei geschützter Lage und vorgeschrittener Jahreszeit auch bald in's Freie piquiren.

Die wesentlichen Vortheile des Piquirens kennt wohl jeder praktische Gärtner und Blumist, aber es dürfte doch unter den geehrten Lesern sich wohl mancher finden, der noch keinen Versuch damit, wenigstens nicht mit Sommerlevkoyen gemacht hat, und es ist dadurch selbst dem bescheidensten Blumenfreunde möglich, sich selbst gesunde Levkoyenpflanzen zu erziehen, und noch vorausgesetzt, daß er guten Samen aus solider Quelle bezog, wird er sich auch eines entsprechenden Flors immer zu erfreuen haben.

(N. Blumen-Zeitung.)

Guano und Federviehmist.

Die Excremente der Haushühner gehören zu dem konzentrirtesten Dünger, der irgend auf einem Hofe gewonnen wird, und haben die Hälfte des Werthes vom besten Peruanischen Guano. Da der Urin in dichterer Form mit den anderen Stoffen aus den Eingeweiden ausgeschieden wird, so enthält er ungefähr dieselben Be-

standtheile als Urate, oder getrockneter thierischer Urin. Der Düngerwerth desselben hängt nun hauptsächlich von der Qualität des Futters ab, mit dem das Geflügel genährt wird. Würde das Geflügel nur mit Fleisch, Fischen und Blut ernährt, so würde wahrscheinlich der Dünger desselben dem Guano an düngender Kraft ganz gleich stehen. Bei vegetabilischem Futter ist der Düngerwerth ein weit geringerer, dennoch aber immer noch viel größer, als der von anderem Hofdünger.

Die Zusammensetzung ist fast überall dieselbe und besteht aus:

Harnsäure	88,70
Ammoniak	8,55
Knochenerde	2,75
	100,00

Durch die Gährung geht die Harnsäure in doppeltkohlensaures Ammoniak über, so daß der Dünger fast dem im Handel vorkommenden kohlensauren Ammoniak gleich kommt. Die Sorglosigkeit mit welcher man fast überall den so kostbaren Federviehdünger behandeln sieht, muß daher billig Wunder nehmen. Das einfachste Mittel, dem Verlust an düngenden Substanzen vorzubeugen, ist zwei- oder dreimal wöchentlich gegebene Einstreuung von Kohlenstaub oder Gyps. Taubendünger, wo er nur in lohnenden Quantitäten zu bekommen ist, ist von allen Geflügeldüngersorten die beste. In Belgien verwendet man ihn meistens zur Kopfdüngung für Flachs, und der Dünger von 100 Tauben wird dort gewöhnlich mit 20 Schilling bezahlt. Seine unmittelbare Wirkung hängt meistens lediglich von der Quantität der löslichen Substanzen ab, und diese variirt nach dem Alter und anderen Verhältnissen, unter welchen der Dünger entstand. Davy und Sprengel fanden folgende Mengen löslicher Substanzen:

	Davy.	Sprengel.
in frischem Zustande	23	—
sechs Monate alt	—	16
nach der Gährung	8	—

Die lösliche Substanz besteht aus einer kleinen Quantität Harnsäure, kohlensaurem Ammoniak, Chlorkalium und phosphorsaurem Natron; die unlöslichen Substanzen dagegen aus Gyps, phosporsaurer Magnesia, Sand und andern erdigen Stoffen.

Gänsedünger steht allem andern Dünger von Federvieh nach, weil er in frischem Zustande so ätzend ist, daß er die junge Pflanze, auf welche er fällt, tödtet. Wenn er jedoch mit absorbirenden Substanzen versetzt oder eine theilweise Zersetzung erlitten hat, kann er, wenn auch mit geringerem Vortheil, so doch ohne alle Besorgniß vor schädlicher Wirkung verwendet werden.

(Landwirthschaftl. Anzeiger.)

Angekommene Schiffe.

In Riga. (Mittags 12 Uhr.)

№	Schiff und Flagge.	Schiffer.	Von	Ladung.	Adresse.
1462	Preuß. Gls. „Hercules"	Cpt. Ratz	Lübeck	Ballast	Ordre
1463	Lüb. Dampfer „Riga & Lübeck"	Geslien	„	Güter	Ruetz & Co.
1464	Han. Brg. „Bernardina"	Oldhaus	Antwerpen	Ballast	Ordre
1465	Norw. Schon. „Veranda"	Monsen	Stavanger	Heringe	„
1466	Holl. Kf. „Nordstaar"	Brouwer	Delfshaven	Ballast	„
1467	„ „ „Anna"	Brouwer	Schiedam	„	„
1468	Han. Schon. „Anna u. Adelheid"	Kampen	Amsterdam	„	„
1469	Preuß. Brk. „Fortuna"	Dinse	Strandmöle	„	„
1470	Holl. Kf. „Rensina"	Prack	Antwerpen	„	„
1471	„ „ „Geesina"	de Boer	Schiedam	„	„
1472	Han. Kf. „Johanna"	Minders	Bristol	„	„
1473	„ „ „Orion"	Strack	Amsterdam	„	„
1474	„ Schon. „Barbara"	Olthaus	Bremen	„	„
1475	Franz. Louger „Reine u. Anges"	Anger	Fecamp	Champagner	Wöhrm. u. Sohn
1476	Norw. Schon. „Charlotte"	Jorgensen	Stavanger	Heringe	Fenger & Co.
1477	Holl. Glt. „Gebröders"	Loodtyzien	Harlingen	Ballast	Ordre
1478	„ Schon. „Telemachus"	Hatzenwinkel	Bremen	„	„
1479	Han. Kf. „Stadt Mollen"	Schleinsäge	Antwerpen	Dachziegeln	Mitschell & Co.
1480	Holl. Glt. „Trucksan"	Smit	„	Ballast	Ordre
1481	Han. Schon. „Wilhelmus"	Smöller	Amsterdam	„	„
1482	Holl. Kf. „Geziena Resina"	Saph	Antwerpen	„	„

Schiffe sind ausgegangen: 1244; im Ansegeln 2; Strusen 660.

In Pernau:

64	Dänische Flagge „Sophie"	P. S. Swarrer	Ahus	Ballast	J. Jacke & Co.
65	„ „ „Constantia"	P. H. Rieper	Kiel	„	H. D. Schmidt

Schiffe sind ausgegangen: 57, im Ansegeln 0.

Bekanntmachungen.

Eine Hoflage, gelegen an der Poststraße zwischen Walk und Werro, groß 400 Lofstellen und Brustacker, mit 80 Kühen, hinlänglichen Räumlichkeiten, auf Wunsch auch mit Arbeitspferden, ohne Gehorch, ist vom 23. April 1859 ab in Pacht zu vergeben. Das Nähere zu erfahren auf der Station Sennen beim Posthalter Herrn Masing. 1

* *
*

Angekommene Fremde.

Den 17. Sept. 1858.

Stadt London. Hr. Kaufmann Theobald, Hr. Cand. theol. Hörschelmann, Hr. Consul Dorchestien, Hr. Salvaldie Fordello, Hr. erbl. Ehrenbürger Kerkowius aus dem Auslande.

Hotel St. Petersburg. Hr. v. Löwis aus Livland.

Hotel du Nord. Hr. Baron v. d. Recke nebst Familie, Hr. Gotthoff nebst Familie, Hr. General v. Maidel aus Kurland.

Stadt Dünaburg. Hr. Capt. v. Renngarten, Hr. Lieut. Sastora, Hr. Kaufmann Renngarten von Mitau; Hr. F. v. Katterfeldt von Dünaburg.

Hr. Stabs-Capitain Ordinsky von Moskau, log. bei Karatajew.

Hr. Landrath v. Brasch von Dorpat, log. im Ritterhause.

Redacteur B. Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 17. Sept. 1858. Censor C. Kästner.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля серебромъ, съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля серебромъ съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs und Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen

№ 107. Середа, 17. Сентября. Mittwoch, 17. September. 1858.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen.

In Folge einer Requisition der St. Petersburger Gouvernements-Regierung werden von der Livländischen Gouvernements-Regierung sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands desmittelst beauftragt, in ihern resp. Jurisdictions-Bezirken die sorgfältigsten Nachforschungen nach einem Vagabunden, der sich für einen Kaufmannssohn, Namens Iwan Schulkowsky, ausgiebt und sich eigenwillig aus dem Stadt-Armenhause, wo er verpflegt wurde, entfernt hat, anzustellen.

Im Ermittelungsfalle ist derselbe per Etappe unter Wache an die St. Petersburger Gouvernements-Regierung abzufertigen. Nr. 4741.

* * *

In Anlaß dessen, daß durch die am 16. August 1858 in der Stadt Porchow ausgebrochene Feuersbrunst unter anderen auch die Gebäude der dortigen Stadt- und Kreisbehörden eingeäschert und dabei ein Theil der Acten und Papiere derselben, theils vom Feuer vernichtet, theils vom Winde zerstreut worden, werden auf desfallsige Requisition der Pleskauschen Gouvernements-Regierung von der Livländischen Gouvernements-Regierung hierdurch alle Gerichtsbehörden und Authoritäten dieses Gouvernements aufgefordert, ihre an die Porchowschen Gerichtsbehörden gerichteten, von denselben jedoch noch nicht erfüllten Repuisitionen zu erneuern, gleichwie die ihrerseits noch nicht erledigten Requisitionen der Porchowschen Gerichtsbehörden ungesäumt zu erfüllen. Nr. 3153.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden hierdurch aufgegeben den Goldarbeitergehilfen Rohrbach auszumitteln und im Ermittelungsfalle über den Aufenthaltsort desselben der Gouvernements-Regierung zu berichten. Nr. 1681.

* * *

In Folge einer Requisition der Tambowschen Gouvernements-Regierung werden von der Livländischen Gouv.-Regierung sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands desmittelst in Kenntniß gesetzt, daß die mittelst Circulairs dieser Gouvernements-Regierung vom 6. Mai 1858 aufgegebenen Nachforschungen nach dem Vermögen des Tit.-Raths Alexei Andrejew Pagulsky nunmehr einzustellen sind. Nr. 4770.

* * *

Da zufolge Mittheilung der Jekaterinoslawschen Gouvernements-Regierung dem aus der Moldau nach Rußland eingewanderten Wladimir Petrow das ihm von der Jekaterinoslawschen Gouvernements-Regierung ausgereichte Billet sich einen Lebensstand zu wählen, verloren gegangen ist, so wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung solches sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands mit der Weisung eröffnet, darauf zu achten, daß in ihren resp. Jurisdictions-Bezirken mit dem vorgedachten nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documente kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr dem Inhaber abgenommen, mit dem etwaigen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde. Nr. 4759.

* * *

In Folge Urtheils der Criminal-Deputation des Rigaschen Raths ist der Vagabund Jacow Kusmin zur Ansiedlung nach Sibirien versandt worden.

Derselbe ist 2 Ars. 6 Wrsch. groß, hat braunes Hauptpaar, desgleichen Augenbrauen, graue Augen, eine gerade Nase, einen mittelmäßigen Mund, ein breites Kinn, ein rundes, mageres Gesicht, ist ungefähr 30 Jahre alt. Er trägt im linken Ohr einen Ohrring; auf dem rechten Schulterblatt hat er Zeichen eines Geschwürs und an beiden Füßen Narben von Scropheln.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe

bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 3583. 3

* * *

In Folge Urtheils der Criminal-Deputation des Rigaschen Raths ist die Vagabundin Anna Aus oder Ausowa in's Arbeitshaus mit nachfolgender Versendung nach Ostsibirien zur Niederlassung abgegeben worden.

Dieselbe ist mittleren Wuchses, hat schwarzes Haupthaar, desgleichen Augenbrauen, graue Augen, eine längliche Nase, einen gewöhnlichen Mund, ein breites Kinn, ein rundes Gesicht, ist ungefähr 35 Jahre alt; in der untern Kinnlade fehlen ihr auf der rechten Seite ein Zahn, auf der linken zwei Zähne, in der obern Kinnlade auf der linken ein Zahn; über dem rechten Auge hat sie eine Warze, der linke Arm in der Nähe der Schulter ist in Folge eines Sturzes gebrochen.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diese Vagabundin hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 3578. 3

* * *

In Folge Urtheils des Livländischen Hofgerichts ist der Vagabund Louis Rosenbaum in die Rigaschen Arrestanten Compagnien mit nachfolgender Versendung nach Ostsibirien zur Niederlassung abgegeben worden.

Derselbe ist 2 Arschin 4 Werschok groß, hat braunes Haupthaar, braune Augenbrauen, dunkelblaue Augen, eine kleine gestutzte Nase, einen kleinen Mund, ein rundes Kinn, ein rundliches Gesicht, mit hervorstehenden Backenknochen, ist ungefähr 24 Jahre alt, in der untern Kinnlade auf beiden Seiten fehlt ihm je ein Zahn.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 2647. 3

* * *

Der auf unbestimmten Urlaub entlassene Unteroffizier der Leibgarde zu Pferde Gust Lessing hat die Anzeige gemacht, daß er seinen ihm ausgereichten Abschieds-Ukas, Nr. 1376, auf dem Wege von Wenden nach Riga verloren habe.

Vorstehendes wird hiedurch zur Kenntniß der Stadt- und Land-Polizeibehörden des Livländischen Gouvernements gebracht, bei der Weisung, nach dem erwähnten Ukase geeignete Nachforschungen anzustellen und im Auffindungsfalle denselben dem Livländischen Civil-Gouverneur vorzustellen, mit dem etwaigen fälschlichen Producenten dieses Ukases aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Nr. 9189.

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Friedrich von Stryk kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben, zufolge eines mit dem Majoren und Ritter Carl von Gunderstrup für sich und in Vollmacht seiner Mutter der verwittweten Obristin Caroline Dorothea von Gunderstrup, geb. Strohm, und seiner Schwester Elwine Annette v. Gunderstrup am 20. Mai d. J. abgeschlossenen und am 17. Juni d. J. corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von 105,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragenen, im Pernau-Fellinschen Kreise und Fellinschen Kirchspiele belegenen Güter Alt- und Neu-Perst sammt Appertinentien und Inventarien aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-societät wegen deren auf den Gütern ruhenden Pfandbriefsforderung, so wie der Inhaber der auf gedachte Güter ingrossirten und laut Contract übernommenen Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und die Güter Alt und Neu-Perst sammt Appertinentien und Inventarien dem Friedrich von Stryck erb und eigenthümlich adjudicirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 3057. 2

Riga-Schloß, den 5. September 1858.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Kaufmanns 2. Gilde August Loeh kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit dem dimittirten Kirchspielsrichter Heinrich von Stryk am 11. September 1857 abgeschlossenen und am 28. Febr. 1858 corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von 3000 Rbl. S.-M. eigenthümlich übertragene, in den Grenzen des im Pernauschen Kreise und Saaraschen Kirchspiele belegenen Gutes Tignitz an der Poststraße von Pernau nach Riga zwischen dem Laurischen Wege und dem Quellenberge belegene, 52 Loofstellen große Landstück aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit einzigem Ausschlusse der contractlich übernommenen Verpflichtungen und Ansprüche oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das in den Grenzen des Gutes Tignitz belegene, 52 Loofstellen große Landstück, unter den laut Contract übernommenen Verpflichtungen und Ansprüchen dem Kaufmanne 2. Gilde August Loeh erb und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 3109. 2

Riga-Schloß, den 9. September 1858.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestet des Selbstherrschers aller Reußen rc. hat das Livländische Hofgericht auf Ansuchen des Herrn Kreisdeputirten Heinrich Carl Leonhard von Kahlen kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an die zufolge eines zwischen den Kindern und Erben des weiland Herrn Kreisdeputirten Georg von Kahlen, nämlich dem Herrn Supplicanten und seiner Schwester Esther Charlotte Baronin Campenhausen geb. v. Kahlen am 22. März d. J. abgeschlossenen, mit Additament vom 30. Mai und 5. Juni d. J. versehenen und am 18. Juni d. J. corroborirten Erbtheilungs-Transacts demselben eigenthümlich übertragenen, im Wendenschen Kreise belegenen Güter sammt deren Appertinentien und Inventarien und zwar Neu-Calzenau mit Bergenhof für die Summe von 51,757 R. 78 1/3 K., Alt-Geistershof mit Engelhardshof für die Summe von 33,500 R. und Neu-Geistershof für die Summe von 12,996 R. S. aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungeu wider die geschehene Transaction, Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen deren auf den gen. Gütern haftenden resp. Pfandbriefforderungen, so wie der im qu. Transact und dessen Additament anerkannten einzigen Miterbin, nämlich der Esther Charlotte Baronin Campenhausen geb. von Kahlen, wegen deren auf dem Gute Alt-Geistershof ruhenden Erbantheils von 12,122 R. 42 K. S. oberrichterlich aufforderu wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt, der oberwähnte Transact als rechtgiltig anerkannt und die Güter Neu-Calzenau mit Bergenhof, Alt-Geistershof mit Engelhardshof und Neu-Geistershof sammt Appertinentien und Inventarium dem Herrn Kreisdeputirten Heinrich Karl Leonhard von Kahlen erb und eigenthümlich adjudicirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 2946.

Riga-Schloß, den 27. August 1858. 1

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. hat das Livländische Hofgericht auf desfallsiges Ansuchen des Arthur von Buxhöwden, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das zufolge eines zwischen den Erben des verstorbenen weiland Herrn Landmarschalls Peter Wilhelm von Buxhöwden am 15. März 1845 abgeschlossenen und am 15. April 1846 corroborirten Erbtheilungstransacts demselben für die Summe von 27,900 Rbl. S.-M. eigenthümlich übertragene, in der Provinz Oesel im Moonschen Kirchspiele belegene Gut Kuiwast nebst dem dazu gehörigen, im Karrisschen Kirchspiele belegene Metja-Krug sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Transaction, Veräußerung und Besitzübertragung, so wie wider die gleichfalls gebetene Mortification und Deletion der auf das genannte Gut ingrossirten nachstehend specificirten, nach Anzeige Supplicantis längst berichtigten

Schuldposten, über welche die bezüglichen Documente abhanden gekommen, als:
1) 1820, März 18., zum Besten der Krone wegen der Arrende des publ. Gutes Carmis;
2) 1830, August 11., die Krone wegen der Arrende des publ. Gutes Nurms;
3) 1839, September 5., die Krone wegen der Arrende des publ. Gutes Moon-Großhof bis zum Betrage von 1000 Rbl. S.-M.;
4) eodem, die Krone wegen der Arrende des publ. Gutes Alt-Loewell bis zum Betrage von 2456 Rbl. S.-M.;
5) eodem, die Krone wegen der Arrende des publ. Gutes Nurms bis zum Betrage von 1550 Rbl. S.-M.

formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Creditsocietät wegen deren auf dem Gute Kuiwast haftenden Pfandbriefforderung, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Gutes Kuiwast nebst dem dazu gehörigen Metja-Krug sammt Appertinentien und Inventarium und des über dasselbe abgeschlossenen Erbtheilungstransacts vom 15. März 1845 innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen, rücksichtlich der gebetenen Mortification, Exgrossation und Deletion der oben specificirten Schuldposten aber innerhalb der Frist von sechs Monaten und den beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Fristen Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt, der oberwähnte Transact als rechtsgültig anerkannt und das Gut Kuiwast nebst dem dazu gehörigen Metja-Krug sammt Appertinentien und Inventarium dem Arthur von Buxhöwden erb und eigenthümlich adjudicirt, die obspecificirten Schuldposten aber für nicht mehr gültig erklärt, exgrossirt und delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. 1

Riga-Schloß, 19. August 1858. Nr. 2750.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. ꝛc. ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Herrn Hofraths Drs. med. Otto Georg von Rücker kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit dem Alexander v. Wilcken am 23. April d. J. abgeschlossenen und am 23. Mai d. J. corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von 110,000 Rbl. S.-M. eigenthümlich übertragene, im Niggenschen und Cambyschen Kirchspiele des Dorpatschen Kreises belegene Gut Unipicht sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen deren auf dem gedachten Gute ruhenden Pfandbriefforderung, so wie der Inhaber der sonstigen ingrossirten Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams, innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist, Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt, und das Gut Unipicht sammt Appertinentien und Inventarium dem Hrn. Hofrath Dr. med. Otto Georg von Rücker erb und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Riga-Schloß am 25. August 1858.

Nr. 2913. 2

* * *

Demnach das hierselbst asservirte versiegelte Testament des weil. Pernauschen Bürgers Heinrich Gottlieb Reimers am 30. d. Mts zur gewöhnlichen Sessionszeit allhier beim Rathe erffönet und verlesen werden soll; als wird solches allen denen, welche dabei ein Interesse haben sollten, hiermit bekannt gemacht, und haben diejenigen, welche wider das Testament protestiren oder ihre Rechte als Erben wahrzunehmen gesonnen sein sollten, solche Protestationen und Erbansprüche in der Frist von Jahr und Nacht, gerechnet von der Verlesung des Testaments, sub poena praeclusi, in gesetzlicher Art hierselbst zu verlautbaren, so wie die etwanigen Gläubiger defuncti ihre Anforderungen innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams gleichfalls sub poena praeclusi hierselbst anzubringen und in Erweis zu stellen haben. Nr. 2621. 2

Pernau Rathhaus den 6. September 1858.

* * *

Am 11. August 1858 ist beim Werroschen Stadtmagistrat corroborirt worden ein zwischen dem Tischlermeister Conrad Strohm und dem Töpfer Friedrich Killomann nebst dessen Ehefrau Charlotte Killomann, geb. Gieseke, am 28. März 1857 abgeschlossener Kauf-Contract, mittelst dessen Ersterer den Letzteren das ihm gehörige, in der Stadt Werro sub Nr. 54 bele-

gene Wohnhaus von Holz sammt Appertinentien für die Summe von achthundert Rbl. S. verkauft hat. Der Kauf-Contract ist auf Stempelpapier à ein Rbl. achtzig Kop. S. geschrieben und sind bei der Corroboration an Documentenposchlin drei Rbl. S. und an Krepostposchlin à 4 % von der Kaufsumme zwei und dreißig Rbl. S., so wie an Strafprocenten für siebenzehnmonatliche Verspätung der Corroboration fünf Rbl. vier und vierzig Kop. S.-M. zur Kronscasse erhoben worden. Nr. 744. 2

Werro-Rathhaus, den 25. August 1858.

* * *

Nachdem von dem Landvogtei-Gerichte der Kaiserlichen Stadt Riga den Erben des weiland hiesigen Kaufmanns Sachar Schirajew auf deren Antrag wegen einer hypothekarischen Forderung von 2000 R. S. nebst Reaten, mit welcher sie in concursu creditorum speciali des ehemaligen Kaufmanns Semen Iwanow Judin zum größten Theil unbefriedigt geblieben, auf die dem Gemeinschuldner Judin von der Brandassecurations-Societät für die Vorstädte der Stadt Riga gebührenden Vergütungs-Quoten nebst was denselben an Zinsen anhängig ein Beschlag nachgegeben, solcher auch, wie gehörig, angelegt worden, werden ab instantiam genannter Brandassecurations-Societät von dem Landvogteigerichte Alle und Jede, welche auf die bei besagter Brandassecurations-Societät einstehende Brandentschädigungsquote für das am 16. Juli 1853 abgebrannte, im 3. Quartier der Moskauschen Vorstadt an der großen Neureußischen Gasse sub Polizei-Nr. 97 belegen gewesene, sub Nr. 1207 versicherte Immobil des ehemaligen Kaufmanns Semen Iwanow Judin rechtliche Anforderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen binnen 6 Monaten a dato, wird sein bis zum 20. Februar 1859 bei dem Landvogtei-Gerichte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, bei der Verwarnung, daß, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an besagte Quote für präcludirt erachtet werden sollen und das fernere Rechtliche statuirt werden soll. So geschehen, Riga Rathhaus im Landvogteigerichte den 20. August 1858. Nr. 277 1

* * *

Demnach der weiland Edelmann Alexander von Golejewsky am 1. Juli a. c. mit Hinterlassung einiger weniger Effecten ab intestato in hiesiger Stadt verstorben, als wird Solches von dem Pernauschen Landgerichte, welchem vom Livländischen Hofgerichte die Verhandlung dieses Nachlasses übertragen worden, mittelst dieses öffentlichen Proclamatis bekannt gemacht und Alle und Jede, so an den Nachlaß defuncti als Erben oder Gläubiger gegründete Ansprüche formiren zu können vermeinen, edictaliter aufgefordert sich mit solchen ihren Ansprüchen ex quocunque capite vel titulo juris binnen der peremtorischen Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato hujus proclamatis legali modo unter Beibringung ihrer fundamenta actionum hierselbst zu melden und was für Recht erkannt wird, abzuwarten, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist mithin spätestens am 16. October 1859, der fernere aditus präcludirt und Niemand weiter mit einem Anspruch admittirt werden wird. — Zugleich werden Diejenigen, welche dem Verstorbenen verschuldet geblieben oder demselben gehöriges Eigenthum in Besitz haben, angewiesen, selbiges, so wie ihre etwaigen Schuldbeträge binnen gleicher Frist, bei Vermeidung der für wissentliche Verheimlichung fremden Gutes angesetzten Strafe, zum Nachlaß zu conferiren und bei diesem Landgerichte einzuliefern, — als wonach sich ein Jeder zu achten und vor Schaden zu hüten hat. Fellin den 4. September 1858. Nr. 931. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. 2c. 2c. thut dieses Wendensche Kreisgericht Nachstehendes zu wissen: Da die Frau Collegien-Assessorin Doris Jensen geb. Reusner in ehelicher Assistenz des Herrn Coll.-Assessors Dr. Jensen unter Beibringung eines mit dem Karl Kuschke abgeschlossenen Kauf-Contracts über das mittelst Bescheides Eines Kaiserlichen Wendenschen Kreisgerichts vom 25. Februar c. ihm adjudicirte, außerhalb der Stadt Wenden belegene Grundstück darum gebeten hat, daß dieser Contract gerichtlich corroborirt, proclamirt und nach Ablauf des Proclams ihr, Bittstellerin, das Eigenthumsrecht an das genannte Grundstück förmlich zugesprochen werden möge und dieses Kreisgericht ihrer Bitte willfahren müssen, so haben hierdurch Alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen adlichen Güter-Credit-Societät, welche aus irgend welchem Rechtsgrunde Einwendungen gegen obgenannte Eigenthumsübertragung zu formiren gesonnen und berechtigt sein sollten, aufgefordert werden sollen, sich mit ihrer Einsprache und ihren Beweisen für ihre Berechtigung innerhalb 3 Monate a dato hujus bei diesem Kreisgerichte anzugeben, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand weiter gehört, sondern das bezeichnete Grundstück der Frau Coll.-Assessorin Doris Jensen geb. Reusner erb und eigenthümlich zugesprochen werden wird. Nr. 974.

Wenden, den 3. September 1858. 1

Von dem 1. Rigaschen Kirchspielsgericht werden hiedurch die etwaigen Erben des auf dem Gute Keckau verstorbenen Rigaschen Bäckermeisters Ferdinand Nikolaus Linke aufgefordert, sich binnen sechs Monaten a dato, d. i. bis zum 8. März 1859, bei dieser Behörde zu melden und ihre Erb-Ansprüche zu dociren, bei der Androhung, daß nach Ablauf solcher festgestellten Frist, Niemand mit etwanigen Erbansprüchen weiter gehört, noch zugelassen werden, sondern für immer ausgeschlossen sein sollen. Nr. 1864.

Riga, im 1. Rigaschen Kirchspielsgericht, den 8. September 1858. 2

Bekanntmachungen.

Diejenigen, welche die Bereinigung der Dächer, Dachrinnen und Wasserröhren, sowol des großen als des kleinen an der Jakobsgasse belegenen Packhauses, desgleichen des Hofes in dem ersteren, des Trottoirs nebst dem Straßenpflaster vor dieen Gebäuden, so wie auch das Auspumpen des Wassers aus den Kellern des großen Packhauses vom 24. November d. J. an auf ein Jahr, mit eigenen Mitteln zu übernehmen gesonnen sein sollten, werden hiermit von Einem Rigaschen Zollamte aufgefordert, sich mit den gehörigen Unterpfändern im Zollamte am 22. September zum Torg und am 25. d. M. zum Peretorg einzufinden. Riga, den 12. September 1858.

Рижская Таможня вызываетъ симъ желающихъ принять на себя съ 24. Ноября сего года на одинъ годъ очистку своими людми и лошадьми, желѣзныхъ крышъ, желобовъ и водосточныхъ трубъ на большомъ и маломъ новыхъ Пакгаузахъ, двора позади перваго и тротуара съ мостовыми около обоихъ, равно и выкачиваніе воды изъ погребовъ большаго Пакгауза, — явиться въ Таможню съ надлежащими залогами на торгъ 22. и на переторжку 25. Сентября сего года.

Рига 12. Сентября 1858 года.

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät die resp. Erben weiland Herrn Landraths und Ritters Nikolai von Transehe auf das im Wendenschen Kreise und Smiltenschen Kirchspiele belegene Gut Wilkenpahlen um ein Darlehn in Pfandbriefen nachgesucht haben, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während der 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung, binnen welcher die nachgesuchten Pfandbriefe nicht ausgereicht werden können, zu sichern.

Den 9. September 1858. Nr. 1850. 3

* * *

Da in der Bauschule der Ober-Verwaltung der Wege-Communication und öffentlichen Bauten in St. Petersburg eine Stelle für einen Zögling aus Livland frei geworden ist, so werden diejenigen vom Livländischen Adel, welche in diese Anstalt einzutreten wünschen, ersucht, sich sogleich und spätestens bis zum 10. October melden zu wollen. Das vorgeschriebene Alter ist 13 bis 16 Jahr; die näheren Bedingungen für die Aufnahme hinsichtlich der Kenntnisse sind in der Ritterschafts-Canzlei einzusehen. Die Aufgabe der nöthigen beizubringenden Attestate enthält das Patent der Gouvernements-Regierung vom 22. September 1832 Nr. 100/4104. Nr. 838. 2

Riga im Ritterhause den 12. Septbr. 1858.

* * *

Das Livländische Landraths-Collegium ladet hiermit Diejenigen ein, welche das Abgraben der Erhöhungen an der Engelhardtshoffschen Chaussée im Landesgebiete übernehmen wollen, zum öffentlichen Ausbot am 15. und 17. October d. J., um 12 Uhr Mittags, im Ritterhause sich einzufinden. Das Genauere über diese Arbeit ist bei Einem Ritterschaftlichen Chaussée-Comité zu erfragen.

Riga, im Ritterhause, den 12. Septbr. 1858.

Nr. 839. 2

* * *

Demnach vom Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio
1) der außerhalb der Karlspforte belegene Pferdemarkt,
2) die Erhebung der Standgelder von dem Victualien- und Fischmarkt auf 1 Jahr vom 1. October d. J. ab an den Meistbietenden verpachtet werden sollen, so werden Diejenigen, welche auf solche Pacht reflectiren wollen, desmittelst aufgefordert, sich an dem auf den 18. September d. J. anberaumten Ausbotstermine zur Verlautbarung ihres Bots um 1 Uhr Mittags, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem eingangsgenannten Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus, den 11. Septbr. 1858.

Nr. 929.

Рижская Коммиссія Городской Кассы предполагая отдать на откупъ объявляющему наибольшую цѣну:
1) коннопродажный у Карловскихъ воротъ рынокъ,
2) право взиманія рыничнаго сбора на рынкѣ для продажи съѣстныхъ припасовъ и рыбы — съ 1. ч. Октября сего года впредь на годъ — приглашаетъ симъ желающихъ, явиться къ торгу, кото-

рый производиться будетъ 18. ч. сего Сентября съ 1. часа по полудни заранѣе же явиться въ сію же Коммиссію для разсмотрѣнія кондиціи. № 929

Рига-Ратгаузъ, Сентября 11. д. 1858 г.

Diejenigen, welche den Erbau einer Stückgutswaage am Dünaufer übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 18., 23. und 25. September d. J. anberaumten Ausbotsterminen zur Verlautbarung ihrer Forderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung genügender Cautionen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus, den 12. Septbr. 1858.

Nr. 930.

Желающіе принять на себя постройку важни для взвѣшиванія громоздныхъ товаровъ на Двинской на бережной приглашаются симъ, по разсмотрѣніи заранѣе въ Рижской Коммиссіи Городской Кассы условіи и представленіи надлежащихъ залоговъ, явиться къ торгамъ которые производится будутъ 18., 23. и 25. ч. сего Сентября. № 930.

Рига Ратгаузъ, Сентября 12. дня 1858 г.

* * *

In Beziehung auf den von Einer Hochverordneten Livländischen Gouvernements-Regierung in Nr. 74 der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom 2. Juli d. J. sub Nr. 1326 erlassenen Befehl, wird von dem Rigaschen Wettgericht hierdurch bekannt gemacht, daß gehörig justirte und gestempelte Fadenstöcke zum Preise von 1 Rbl. 40 Kop. S. das Stück, bei demselben zu Kauf zu haben sind. Nr. 508. 1

Riga-Wettgericht, den 4. September 1858.

Ссылаясь на изложенное, въ № 74 Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей отъ 2. Іюля сего года, приказаніе Лифляндскаго Губернскаго Правленія за № 1326, Рижскій Ветгерихтъ симъ объявляетъ, что надлежаще повѣренныя и клейменныя сажени продаются при семъ Ветгерихтѣ по 1 р. 40 к. с. за штуку.

Рига, въ Ветгерихтѣ, 4. Сентября 1858 года. № 508. 1

* * *

Von der Direction der Riga-Dünaburger Eisenbahn-Gesellschaft wird den Herren Actionairen hiedurch zur Kenntniß gebracht:

1) daß vom 1/13. October c. ab die fälligen Renten auf die provisorischen Actien bei Vorstellung derselben zur Abstempelung empfangen werden können:
   in Riga — im Büreau der Direction,
   in London — im Board der Gesellschaft 18 Canon Street,
   in St. Petersburg — bei den Herren Jadimerowsky Söhne, große Morskoi, Nr. 21.
2) daß vom 1/13. October c. ab in dem Büreau der Direction provisorische Zehn-Actienscheine, gegen zehn einfache Actienscheine, auf welche 50 Rbl. S. Einzahlung geleistet worden, ausgetauscht werden können.

* * *

Von der Direction der Riga-Dünaburger Eisenbahn-Gesellschaft wird nach Anleitung de § 14 des Statuts hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf die unten aufgeführten prov. Actien die zweite Einzahlung von $3^3/_4$% bis hiezu noch nicht geleistet worden. Die Inhaber dieser prov. Actien werden deshalb aufgefordert, diese Einzahlung nebst den im § 15 des Statuts verordneten Verzugszinsen nunmehr binnen Monatsfrist a dato zu leisten, widrigenfalls nach Ablauf dieses Termins keine Zahlungen weiter entgegengenommen werden, die betreffenden prov. Actien vielmehr für verfallen angesehen werden müssen und mit denselben nach Vorschrift des § 14 des Statuts verfahren werden wird.

Nummer-Verzeichniß der Actien, für welche die zweite Einzahlung à $3^3/_4$% bi zum 3. September 1858 nicht eingegangen.

Nr.	2581	—	2630	50	Stück.
"	2681	—	2780	100	"
"	5361	—	5460	100	"
"	5561	—	6060	500	"
"	7981	—	8000	20	"
"	10030	—	10129	100	"
"	10131	—	10160	30	"
"	12341	—	12440	100	"
"	17701	—	17761	61	"
"	17862			1	"
"	17913			1	"
"	17964			1	"
"	18015	—	18024	10	"
"	18055	—	18080	26	"
"	18531	—	18580	50	"
"	23901	—	24000	100	"
"	24251	—	24300	50	"
"	28401	—	28420	20	"
"	28941	—	29040	100	"
"	30282	—	30286	5	"
"	40541	—	40580	40	"
"	44821	—	45080	260	"
"	69370	—	69374	5	"
			Summa	1730	Stück

Mit Bezugnahme auf die in Nr. 82 der Livländischen Gouvernements-Zeitung inserirte Publikation Sr. Hochverordneten Livländischen Gouvernements-Regierung d. d. 21. Juli d. J. dergemäß in allen drei Vorstadttheilen die Vereinigung der Prives in der Art freigegeben, daß selbige nach dem Belieben der Hauseigenthümer, eigene oder angemiethete Leute bewerkstelligt werden kann, wird von der Rigaschen Polizei-Verwaltung desmittelst bekannt gemacht, daß der Unrath, nach der im 2. Moskauschen Vorstadttheile an der Sprenk- und Lager-Gassen-Ecke belegene Poudrette-Fabrik in verschlossenen Kasten abzuführen ist.

Riga, den 11. September 1858. 2

* * *

Zur Wissenschaft Derer, die es angeht, wird hierdurch bekannt gemacht, daß in der 2. Hälfte des Augustmonats in das Pernausche Stadt-Krankenhaus Privatkranke aufgenommen sind:

August, den 25. — Magd Ewa Seimann vom Gute Wölla im Peruauschen Kreise.

Pernau, Cassa-Collegium, den 3. Septbr. 1858.
Nr. 323.

* * *

Der Franziszy-Markt in der Stadt **Bauske** findet in diesem Jahre vom 6. bis zum 11. October statt. Nr. 87.

Bauske-Rathhaus, Stadt-Kämmerei, den 12. September 1858. 3

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern:

Das B.-B. des auf Urlaub entlassenen Gemeinen vom Lithauschen Leibgarde-Regiment Towrion Nikodemow vom 6. Juni 1858, Nr. 274, giltig bis zum 15. August 1858.

Das B.-B. des Gemeinen vom Grenadier-Regiment des Grafen Rumänzow Alexander Berting.

Das P.-B.-B. der Soldatenfrau Ludowica Murawetz verw. Lukaschewitz geb. Dombrowsky vom 6. Septbr. 1857 Nr. 558, giltig bis zum 8. November 1858.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Dorothea Beata Amalie Schröder nebst Tochter Emilie Antonie, 3

Portraitmaler Artemy Michailow Grusdin, Maurergesell Christian Bargmann, 2

Musikus Julius Lehmann, Musiker-Wittwe Rosette Hübner geb. Kestner nebst 3 Kindern. 1

nach dem Auslande.

Handlungs-Commis Johann Karl Wichnast, Pawel Finagejew Wlasow, Knochenhauergesell Ernst Henckel, Buchdrucker Johann Heinrich Diehl, Grigori Pawlow Sawitzki, Grigori Pawlow Sawitzki, Iwan Iwanow Marosow, Peter Stepanow Nemilo, Friedrich Ludwig Block gen. Henckel, Maxim Maximow, Antonie Wilhelmine Stankewitsch geb. Sawitzky, Alexander Weinberg, Alexandra Nikolajewa Carlow geb. Berg, Anna Dorothea Gutsdorff, Hermann Wilhelm August Alves, Bäckergesell Heinrich Kalkbrenner, Emilie Bertha Stange, Schreinergesell Paulus Strobel, Erasm Iwanow Sumin-Samoin, Anna Rudowsky, Berthul Sandberg, Auguste Caroline Jacobsohn geb. Wulff nebst Kind, Liese Engert geb. Toppe, Heinrich Eugen Weitmann, Suisai Pawlow Jakimow,

nach andern Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair A. Blumenbach.